

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 6 (1899)
Heft: 3

Artikel: Aus Solothurn
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-527538>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

* Aus Solothurn.

Das Lehrerbefoldungsgesetz (Altersgehaltzulagen) hätte nun glücklich seine erste Etappe hinter sich. Auf die Petition der Lehrerschaft wurde vom hohen Kantonsrat in seiner letzten Sitzung einstimmig einzutreten beschlossen. Vor der Eintretungsfrage gab die Opposition die Erklärung ab, daß sie ihre Mitwirkung von der Annahme folgender Bedingungen abhängig mache:

1. Die Erhöhung des Altersgehaltes soll von 5 zu 5 Jahren (statt 4 zu 4) eintreten. — 2. Bis zum 4. Schuljahr sollen Lehrerinnen im ganzen Kanton angestellt werden können. — 3. Auch den Gemeinden soll das Recht der provisorischen Lehrerbewahl zugestanden werden.

Die Punkte 2 und 3 sind so freiheitliche Postulate, daß wir zu ihrer Begründung hier nicht weitere Worte verlieren wollen. Wie sich der Hr. Erziehungs-Direktor den Punkt 2 munter machen will, davon nächstes Mal. Heute liegt mir Punkt 1 auf dem Magen. Ich bin nämlich nicht dafür, daß die Altersgehaltzulagen von 5 zu 5 Jahren entrichtet werden sollen, sondern von 4 zu 4, wie in der Petition der Lehrerschaft vorgesehen. Auch nach dem bisherigen Modus wurde nach 20 Jahren das Maximum dieser Zulagen erreicht; warum nun auf einmal abweichen? Muß denn der Lehrer wirklich 45 Jahre alt werden, um das Maximum seiner Befoldung (Fr. 1500 diesfalls) zu erreichen? Die besten Mannesjahre des Lehrers sind doch unbestritten diejenigen von 30—50, wo er die größte Arbeit leisten könnte, soll er denn seine größte Befoldung erst dann bekommen, wenn er alt und weniger rüstig geworden, oder vielleicht schon gestorben ist? Wenn der Lehrer jung ist, soll er etwas ersparen, einen Notpfennig zur Seite legen können für die Tage des Alters. Ein Pensionsgesetz haben wir ja nicht. Wird der Lehrer dienstuntauglich, kommt er zum alten Eisen, und dann sehe er, wie er sich das Leben fristet. — Es ist also ganz sicher gerechtfertigt, daß sich seine Befoldung in kürzern Abständen bessert. Es muß etwas Deprimierendes für einen Lehrer mit Familie sein, (und gewöhnlich sind Lehrerfamilien zahlreich) wenn er sehen muß, ich kann für die Zukunft meiner Familie, für die Erziehung meiner Kinder nichts erübrigen. An der soloth. Kantonschule könnten zwar, falls Söhne eines Lehrers wieder den Lehrerberuf ergreifen wollten, sich dieselben 4 Jahre unentgeltlich ausbilden lassen; der Staat fordert nach bestandenen Examina während 5 Jahren Praxis im Kanton nur ca. $\frac{1}{3}$ seiner Auslagen zurück. Aber „gebrannte Kinder scheuen das Feuer“. Wo nun aber das Geld zur Ausbildung in katholischen schweizerischen Anstalten hernehmen?

Die magere Befoldung, die dem Lehrer keinen freudigen Ausblick in die Zukunft gewähren läßt, muß ihm unbedingt Mut und Schaffensfreude zum großen Teile rauben oder doch auf dieselbe nachteilig einwirken. — Eine Auszahlung der Altersgehälte von 5 zu 5, statt von 4 zu 4 Jahren würde auch die vorgesehene Befoldungserhöhung bedeutend entwerten. Während $\frac{2}{3}$ der Lehrerschaft auf 20 Dienstjahre gelangen, also 500 Fr. Zulage erreichen würden, sind es bloß 50%, welche 25 Dienstjahre vollenden. In einer politischen Zeitung schreibt einer, daß eine Altersgehaltzulage von Fr. 500 gewiß eine schöne Befoldungsaufbesserung sei. Einverstanden! Der Mann weiß aber offenbar nicht, daß die Aufbesserung eigentlich nur Fr. 300 beträgt. 200 Fr. Altersgehälte existierten ja schon nach dem bisherigen Gesetze, und zudem kommen diese 300 Fr. plus nur sukzessive innert 20 Jahren zur Auszahlung. — Anfänglich wurde auch von der Opposition zugegeben, daß die Forderungen der Lehrerschaft keine übertriebene seien. Warum nun an der vorgesehenen Scala mäkeln? „Um dem Volke die Annahme mundgerechter zu machen!“ Wenn, wie allgemein zugegeben, die Forderungen der Lehrer bescheidene sind, so wird das Volk auch eine Mehrausgabe von Fr. 8000 (statt 47,000 Fr. 55,000) billigen, und auch die oppositionelle Führung wird das verantworten können. Möchten die einflußreichen Führer Punkt 1 der Forderung noch einmal in Erwägung ziehen!